

Einen Tag nach der Festnahme verurteilt

Staatsanwälte ahnden einen Grossteil der Gesetzesverstösse mit Strafbefehlen – das sorgt für Kritik

FABIAN BAUMGARTNER, NILS PFÄNDLER

Elif (Name geändert) begeht einen Fehler. Im Januar 2023 versucht sie einen verheirateten Mann, den sie auf der Dating-App «Sugar Daddy» kennengelernt hat, zu erpressen. Die junge Frau droht ihrem Chatpartner, sie werde seiner Ehefrau erzählen, sie hätten Sex gehabt, obwohl dies gar nicht stimmt. Sie sei aber bereit, darauf zu verzichten, wenn der Mann ihr bis zum Ende des Monats 5000 Franken und einige Tage später weitere 50 000 Franken bezahle. Doch so weit kommt es nicht. Der Mann, der an derselben Strasse in Zürich wohnt, wendet sich an die Polizei. Elif wird am frühen Morgen des 27. Januars verhaftet. Und bereits am nächsten Tag ist sie verurteilt.

Ihr Fall ist einer von vielen, der im Kanton Zürich mit einem Strafbefehl erledigt wird. Wer kleinere Diebstähle begeht, eine geringe Menge Drogen auf sich trägt oder über einen Online-Shop ein in der Schweiz nicht erlaubtes Messer einführt, muss meist nicht vor einem Richter antraben. Dafür prägen sie den Alltag der Zürcher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 15 365 Strafbefehle wurden im Kanton Zürich im vergangenen Jahr erlassen. Das sind 42 Strafbefehle pro Tag. Für die Ermittlungsbehörden sind Strafbefehle das einzige Mittel, um die Flut an Strafverfahren bewältigen zu können. Aus Sicht von Kritikern sind sie dagegen eine Blackbox, die zu Fehlern verleitet und eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellt.

Schnell, günstig und effizient

Fakt ist: Strafbefehle haben in den letzten Jahren eine grosse Bedeutung erhalten. Seit 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung eingeführt wurde, ist der ohnehin schon hohe Anteil an Strafbefehlsverfahren nochmals sprunghaft angestiegen. Lag er im Kanton Zürich vorher bei etwas mehr als 80 Prozent, sind es seither über 90 Prozent. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Die Vorteile der Strafbefehle liegen auf der Hand. Statt mit viel Aufwand Anklage an einem Gericht zu erheben, handeln die Staatsanwälte weitgehend in Eigenregie. Anhand der Polizeiakten prüfen sie die Schwere der Tat. Sofern ein Strafmass bis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder eine



Tatort Chatportal: Auch Delikte im Internet werden mitunter per Strafbefehl geregelt.

VICTOR J. BLUE / BLOOMBERG

Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen infrage kommen, können die Staatsanwälte einen Strafbefehl erlassen. Voraussetzung ist, dass das rechtliche Gehör gewährt wurde, die Vorwürfe von der beschuldigten Person eingestanden oder der Sachverhalt mittels anderer Beweise geklärt ist.

Die Beschuldigten haben zehn Tage Zeit, um Einsprache einzulegen. Tun sie dies nicht, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. Die Sache geht also mitunter schnell. Wie im Fall von Elif. Der Staatsanwalt verurteilt die Zürcherin am Tag nach ihrer Festnahme per Strafbefehl wegen versuchter Erpressung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à 100 Franken. Zudem wird ihr eine Busse von 2000 Franken aufgebremst. Für die Justiz ist der Strafbefehl ein schnelles, günstiges und effizientes Instrument. Das Verfahren bringt laut Befürwortern aber auch Vorteile für die Verurteilten selber. Elif erspart sich nach ihrem verhängnisvollen Fehler Zeit,

Geld und Belastung durch eine öffentliche Gerichtsverhandlung.

Doch ist ein kurzer Prozess auch ein fairer Prozess? Mit dieser Frage beschäftigt sich der Strafrechtsprofessor Marc Thommen von der Universität Zürich. In mehreren Untersuchungen haben er und sein Team auf Schwachstellen im System hingewiesen. In seinem Buch zum Thema zieht der Jurist ein kritisches Fazit: «Die klassische Untersuchung mit ihrem Ziel, die materielle Wahrheit zu finden, ist in kurzen Prozessen fast bis zur Unkenntlichkeit verkümmert», schreibt er. Das kann zu Problemen führen. Denn bei mehr als 15 000 Fällen pro Jahr kommt es «trotz gewissenhafter Arbeit und Qualitätskontrolle» zu Fehlern, wie die Zürcher Staatsanwaltschaft in ihrem Jahresbericht schreibt.

Das zeigt auch ein Fall, welchen der «Beobachter» letztes Jahr publik machte. Polizisten verhafteten an der Zürcher Stadtgrenze einen Afghanen, weil er angeblich gegen ein Rayonver-

bot auf Stadtboden verstossen hatte. Der Mann sass daraufhin zwei Tage in Polizeihaft und wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 30 Franken plus 500 Franken Busse verurteilt. Auch die Verfahrenskosten von 800 Franken wurden ihm auferlegt. Der Anwalt des Mannes prüfte danach den genauen Standort der Verhaftung – und stellte fest, dass sich der Afghane gar nicht auf Zürcher Stadtgebiet aufgehalten hatte. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte die Koordinaten nicht überprüft.

Nach Einsprachen eingestellt

Auch eine Auswertung im Jahresbericht der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft weist auf dieses Problem: In etwas mehr als einem Prozent der Fälle aus dem Jahr 2021 ist ein Verfahren nach einer Einsprache schliesslich eingestellt worden. Hätten die Betroffenen nicht Einsprache erhoben, wären sie mittels Strafbefehl verurteilt worden. Relativierend

hält die Oberstaatsanwaltschaft allerdings fest, bei vielen dieser Fälle sei das Verfahren eingestellt worden, weil sich die Parteien hätten einigen können. Einen zentralen Kritikpunkt hat die Zürcher Staatsanwaltschaft mittlerweile behoben. Seit einem Bundesgerichtsentscheid übersetzt sie das Urteilsdispositiv – also Strafmass, Straftatbestand und Kostenfolge – jeweils in die Landessprache der verurteilten Person. Zuvor soll es Fälle gegeben haben, in denen Täter gar nicht wussten, wofür sie bestraft wurden.

Andreas Eckert, der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, verteidigt deshalb das Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaft habe im Strafbefehlsverfahren zwar eine Doppelrolle inne. Man nehme diese aber sorgfältig und verantwortungsvoll wahr, ist Eckert überzeugt. Der Strafbefehl

15 365 Strafbefehle

wurden im letzten Jahr in Zürich erlassen.

Das sind 42 Strafbefehle pro Tag.

sei heute nicht mehr wegzudenken aus dem Justizalltag, um die Arbeitslast bewältigen zu können. Eckert verweist dabei auf die starke Zunahme von Fällen. 2022 verzeichnete die Zürcher Staatsanwaltschaft mit 30 400 neu eingegangenen Fällen die stärkste Zunahme seit zehn Jahren. «Wir sind deshalb zwingend auf das Instrument angewiesen», sagt Eckert.

Sorglos dürfe man mit dem Strafbefehlsverfahren nicht umgehen. Eckert sagt: «Schlimm wäre es, wenn sich herausstellen würde, dass die nötigen Abklärungen nicht vorgenommen wurden. Doch dafür gibt es keine Anhaltspunkte.» Er verweist dabei auf Anstrengungen bei der Qualitätssicherung. So würden alle Strafbefehle nach dem Vieraugenprinzip von den Vorgesetzten überprüft. Zudem wähle man in regelmässigen Abständen nach dem Zufallsprinzip Strafbefehle aus und untersuche diese. Eckert sagt aber auch: «Wenn Fehler passieren, müssen wir Lehren daraus ziehen.»

Gesichtslose Samichläuse und mehr Freizeit wider die globale Erwärmung

Die IG Freiheit kürt wieder das überflüssigste Gesetz, den absurdesten Vorstoss oder auch den bürokratischsten Entscheid

PHILIPP GOLLMER

Zum 17. Mal verleiht die IG Freiheit den «Rostigen Paragraphen». Die Interessengruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit für die Regulierungswut staatlicher Stellen zu sensibilisieren. Jedes Jahr wird daher in einem Online-Voting das «dümmste, unnötigste» Gesetz gekürt. Die folgenden fünf Anwärter stehen dieses Jahr zur Auswahl:

Reduktion der Arbeitszeit zur Klimaretterung

Mehr Freizeit und dabei erst noch das Klima retten? Das sei kein Problem, sagt der Zürcher Nationalrat Balthasar Glättli. Nach seiner Auffassung wäre es für die Rettung des Klimas sinnvoll, wenn wir alle weniger arbeiten würden. Denn wer frei habe, verstopfe im Berufsverkehr keine Strasse, und wer im Bett liegen bleibe, verbrauche weniger Ressourcen. Zudem führe mehr Zeit auch zu mehr Glück im Leben.

Um den wegen der reduzierten Arbeitszeit geringeren Lohn auszuglei-

chen und eine «gerechte ökologisch-soziale Transformation» zu erreichen, schlägt Glättli verschiedene Begleitmassnahmen vor. Etwa einen Mindest- oder Maximallohn, ein unbedingtes Grundeinkommen oder eine unbedingte Grundversorgung sowie die Einführung einer Steuer für CO₂-intensive Tätigkeiten.

Werbung besteuern, um sinnlosen Konsum zu vermeiden

Einen anderen Ansatz zur Klimaretterung verfolgt die Bürgerbewegung Agissons aus der Waadt. Sie findet, dass Werbung unser Denken vereinheitliche und unser «Konsumverhalten normalisiere». So erzeuge Werbung eine Vielzahl von unnötigen Wünschen und fördere übermässigen Konsum und Abhängigkeiten, was wiederum die Umwelt belastet.

Für die Gruppierung Agissons ist deshalb klar: Nur die Einführung einer progressiven Werbesteuer kann uns retten. Wer grosse, aggressive Werbekampagnen schalte, solle zur Kasse gebeten werden. Die Erträge dieser Steuer sollen nach Wunsch von «Agissons»

in einen Fonds zur Bekämpfung des Klimawandels fliessen. Erneut wäre damit bewiesen, dass mit einer Steuer die Welt gerettet werden kann.

Offene Toiletten für alle

Auch vor der Notdurft der Bürgerinnen und Bürger macht die Paragrafenflut nicht halt. In der Stadt Zürich regelt der «Masterplan Züri-WC» auf 270 Seiten detailliert, welche Instandsetzungs- und Erneuerungsmassnahmen vorgesehen sind und wo allfällige WC-Schliessungen anstehen.

Den Zürcher Grünen ist dieser Masterplan immer noch zu wenig ausführlich: Künftig sollen auch die Toiletten von Restaurants und Ladengeschäften kostenlos und ohne Konsumationspflicht genutzt werden können. Schliesslich gibt es laut der Grünen-Gemeinderätin Anna-Béatrice Schmalz «Leute, die lieber die Toilette eines Restaurants benutzen statt ein öffentliches Züri-WC». Angesichts dieses Notstandes kann man den Schutz des Privateigentums – zu dem Toiletten in Restaurants nun mal gehören – getrost hintanstellen.

Gesichtsverbot für Schoggi-Samichläuse

Es liegt in der Natur der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass sie sich um die Gesundheit der Weltbevölkerung sorgt. Im Kampf gegen Übergewicht hat die WHO nun einen neuen Feind erkoren: die Gesichter von Schoggi-Samichläusen. Ihre verführerischen Visagen auf den Verpackungen würden vor allem Kinder zu unnötigem Konsum verleiten und seien mitverantwortlich für die Fettleibigkeit der Weltbevölkerung. Deshalb empfiehlt die WHO, die Gesichter auf Samichlaus-Verpackungen zu entfernen – auch in der Schweiz. Glück haben die Schoggi-Hasen, die ja «schoggiblutt» im Ladenregal stehen und ohne verführerische Verpackung auskommen.

Traumdeutungs- und Kartenlegeverbot

Der Thurgau bekämpft derweil Wahrsager, Traumdeuter und Kartenleger. Im Ostschweizer Kanton sind der Blick in die Kristallkugel und das Beschwören von Geistern verboten. So sieht es das Thurgauer Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vor. Anbieter von dubiosen

Angeboten sollen gebüsst werden, wenn diese «gewerbsmässig den Aberglauben, aber auch die Leichtgläubigkeit anderer» ausbeuten. Damit nimmt sich der Thurgau einer schweren Aufgabe an. Wo beginnt Aberglaube, und ab wann ist ein Bürger leichtgläubig? Was bedeutet das für Zürcher, die sich wegen der rekordspäten Böögg-Explosion vor einem schlechten Sommer fürchten? Und dürfen homöopathische Arzneimittel weiterhin über die Ladentheke wandern? Die Thurgauer auf jeden Fall können froh sein, dass sich der Staat nun um solche Fragen kümmert.

Bis zum 14. Mai kann man auf der Website der IG Freiheit seinen Favoriten kürren. Am 22. Mai wird dann der «Gewinner» des «Rostigen Paragraphen» 2023 verkündet. Im vergangenen Jahr ging der Schmähpriis in die Gemeinde Berikon für die «Polizeistunde für Kuhglocken». Dort müssen die Bauern nach 22 Uhr ihren Kühen die Glocken ausziehen. Ein entsprechender Passus wurde auf Initiative eines Bewohners der Gemeinde ins Polizeireglement aufgenommen.